

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	13.11.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Asylbewerber/innen in Gladbeck
hier: Situationsbericht**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Wohnsituation

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes haben ausländische Flüchtlinge das Grundrecht auf politisches Asyl. Um die Unterbringung der Flüchtlinge sicherzustellen, sind die Gemeinden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet, geeignete Unterkünfte bereitzustellen und vorzuhalten.

Anfang der 1990er Jahre gab es eine vermehrte Zuwanderung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern im Bundesgebiet. Im Jahr 1992 erreichte der Zuzug einen Spitzenwert. Ca. 1.200 Flüchtlinge und Spätaussiedler wurden in Gladbeck aufgenommen und mit Wohnraum versorgt. 18 Gemeinschaftsunterkünfte, davon acht eigene, garantierten eine angemessene Unterbringung von Einzelpersonen und Familien.

Mitte der 90er Jahre bis ca. 2011 ebte die Zahl der Zuwanderer, insbesondere der Spätaussiedler, deutlich ab, so dass kontinuierlich im Laufe der Jahre eigene und angemietete Übergangsheime aufgegeben werden konnten. Zum 31.12.2011 wurde das letzte angemietete Übergangsheim an der Friedenstr. 65/67 gekündigt. Zurzeit unterhält die Stadt Gladbeck noch zwei eigene Einrichtungen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (An der Boy 14 – 27 und Winkelstr. 122 -126).

Innerhalb der letzten Monate ist erneut eine vermehrte Zuwanderung von Flüchtlingen, insbesondere von serbischen und mazedonischen Staatsbürgern, zu verzeichnen. Dass die Zuwanderungszahlen dieser Bevölkerungsgruppen vorerst nicht abnehmen werden, wurde von der Bezirksregierung Arnsberg aktuell bestätigt. Die Kommunen müssen mit vermehrten Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen rechnen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Durch die erhöhten Zuweisungszahlen, die auch die Stadt Gladbeck betreffen - in den letzten drei Monaten wurden 32 Personen zugewiesen - sinken zunehmend die Unterbringungsmöglichkeiten. Aktuell stehen noch Plätze zur Verfügung, die jedoch voraussichtlich nicht ausreichen werden. Deshalb werden z.Zt. verschiedene Standorte/Objekte (u.a. ehem. Hauptschule Butendorf) geprüft, ob sie als mögliche Unterkünfte in Betracht kommen.

2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Grundsätzlich erhalten Ausländer, die zu den Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zuzüglich der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Aktuell beziehen in Gladbeck 221 Personen Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, erhalten von Amts wegen erhöhte Leistungen, die den Leistungen des SGB XII entsprechen.

Derzeit erhalten 132 Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG.

3. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012

Am 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht (1BvL 10/10, 1BvL 2/11) entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG unzureichend ist, weil sie seit 1993 nicht angepasst worden ist.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung des AsylbLG hat das Bundesverfassungsgericht zunächst rückwirkend zum 01.01.2011 eine Übergangsregelung zur Berechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG getroffen. Von der Rückwirkung profitieren allerdings nur wenige.

Grundsätzlich orientieren sich die Geldleistungen nach § 3 AsylbLG an den Regelbedarfsstufen des SGB XII/SGB II. Lediglich die Bedarfe für die Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände bleiben unberücksichtigt und werden weiterhin auf Antrag gewährt.

Dadurch erhöht sich, hier beispielhaft genannt, der Regelbedarf für einen allein stehenden Erwachsenen von 224,97 € mtl. auf jetzt insgesamt 346 € monatlich. Trotz des vorgesehenen Sachleistungsprinzips im Asylbewerberleistungsrecht wird der Betrag gem. des Beschlusses des Sozialausschusses vom 18.11.2003 auch künftig als Geldleistung gewährt.

Seit Oktober 2012 werden die erhöhten Leistungen laufend ausgezahlt. Auch die Nachzahlungsbeträge wurden bereits berechnet und im Oktober angewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: